

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 2

in der Beschwerdesache BK2-201/09

Beschwerdeführer:	Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer Polizistinnen und Polizisten, Thomas Wüppesahl
Beschwerdegegner:	HAMBURGER MORGENPOST-Online
Ergebnis:	Missbilligung, Ziffer 8
Datum des Beschlusses:	10.09.2009
Mitwirkende Mitglieder:	Peter Enno Tiarks (Vorsitzender), VDZ Ursula Ernst-Flaskamp (stv. Vorsitzende), DJV Fried von Bismarck, VDZ Hermann Neusser, BDZV Dr. Wolfgang Mayer, dju Katrin Saft, DJV Eckhard Stengel, dju

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Die HAMBURGER MORGENPOST-Online berichtet am 29.05.2009 unter der Überschrift „Dieser Polizist verklagt seinen obersten Chef“ über die Klage eines Polizisten gegen seinen Dienstherrn. Der Mann war von einem mobilen Einsatzkommando im Büro des leitenden Polizeidirektors verhaftet worden. Der Polizist sieht seine Menschenwürde verletzt und fordert Schmerzensgeld. Vorausgegangen waren dem spektakulären Zugriff die Vorwürfe einer Frau, der Polizist habe sie sexuell genötigt. Daraufhin sei der Polizist ins Büro seines obersten Dienstherrn zitiert worden. Zum Beitrag gehört ein Bild, das den Polizisten zeigt, während er eine Treppe hinaufgeht. Er ist erkennbar fotografiert.

II. Der Beschwerdeführer sieht in der Veröffentlichung des identifizierbaren Fotos einen Verstoß gegen den Pressekodex. Die Überschrift „Dieser Polizist verklagt seinen obersten Chef“ sei zu allem Überfluss auch noch auf das Bild hin formuliert. Das Bild sei im Übrigen ein Archivbild. Es sei im Rahmen der Verhandlung in der ersten Instanz im Gebäude des Amtsgerichts Hamburg-Blankenese im März 2008 aufgenommen worden. Nach Ansicht des Beschwerdeführers wurde das Bild entgegen des ausdrücklichen Willens des Betroffenen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

III. Der Chefredakteur der HAMBURGER MORGENPOST kann in der Veröffentlichung des Fotos keinen Verstoß gegen den Pressekodex erkennen. Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers habe sehr wohl eine Einwilligung seitens des Polizisten Kamiar Mobeyen zur Veröffentlichung bestanden. Die Einwilligung sei mündlich gegenüber dem Redakteur Thomas Hirschbiegel erteilt worden.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss kommt zu dem Ergebnis, dass die HAMBURGER MORGENPOST mit dem Beitrag „Dieser Polizist verklagt seinen obersten Chef“ die in Ziffer 8 des Pressekodex festgeschriebenen Persönlichkeitsrechte verletzt hat. Nach Meinung der Ausschussmitglieder wird der Polizist durch die Veröffentlichung seines Fotos für einen bestimmten Personenkreis erkennbar. Dies auch vor allem in Hinblick auf die Nennung seines ungewöhnlichen Vornamens. Nach Ziffer 8*, Richtlinien 8.1** veröffentlicht die Presse jedoch bei der Berichterstattung über Gerichtsverfahren in der Regel keine Informationen in Wort und Bild, die eine Identifizierung ermöglichen würden. Unstrittig ist für den Ausschuss, dass die Berichterstattung über den Konflikt zwischen Kamiar M. und dem Polizeipräsidenten Thema der Berichterstattung war. Der Ausschuss erkennt an dem Prozess ein öffentliches Interesse.

C. Ergebnis

Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressekodex als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen zu veröffentlichen. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch die Veröffentlichung unter Beachtung des Grundsatzes, dass die Persönlichkeitsrechte Betroffener durch den Abdruck nicht erneut verletzt werden.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde sowie die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils mit 6 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.



(Peter Enno Tiarks)
Vorsitzender des
Beschwerdeausschusses 2
(Kr)

* Ziffer 8 - Persönlichkeitsrechte

Die Presse achtet das Privatleben und die Intimsphäre des Menschen. Berührt jedoch das private Verhalten öffentliche Interessen, so kann es im Einzelfall in der Presse erörtert werden. Dabei ist zu prüfen, ob durch eine Veröffentlichung Persönlichkeitsrechte Unbeteiligter verletzt werden. Die Presse achtet das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

** Richtlinie 8.1 - Nennung von Namen/Abbildungen

(1) Bei der Berichterstattung über Unglücksfälle, Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren (s. auch Ziffer 13 des Pressekodex) veröffentlicht die Presse in der Regel keine Informationen in Wort und Bild, die eine Identifizierung von Opfern und Tätern ermöglichen würden. Mit Rücksicht auf ihre Zukunft genießen Kinder und Jugendliche einen besonderen Schutz. Immer ist zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen abzuwägen. Sensationsbedürfnisse allein können ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit nicht begründen.

(2) Opfer von Unglücksfällen oder von Straftaten haben Anspruch auf besonderen Schutz ihres Namens. Für das Verständnis des Unfallgeschehens bzw. des Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Ausnahmen können bei Personen der Zeitgeschichte oder bei besonderen Begleitumständen gerechtfertigt sein.

(3) Bei Familienangehörigen und sonstigen durch die Veröffentlichung mittelbar Betroffenen, die mit dem Unglücksfall oder der Straftat nichts zu tun haben, sind Namensnennung und Abbildung grundsätzlich unzulässig.

(4) Die Nennung des vollständigen Namens und/oder die Abbildung von Tatverdächtigen, die eines Kapitalverbrechens beschuldigt werden, ist ausnahmsweise dann gerechtfertigt, wenn dies im Interesse der Verbrechensaufklärung liegt und Haftbefehl beantragt ist oder wenn das Verbrechen unter den Augen der Öffentlichkeit begangen wird.

Liegen Anhaltspunkte für eine mögliche Schuldunfähigkeit eines Täters oder Tatverdächtigen vor, sollen Namensnennung und Abbildung unterbleiben.

(5) Bei Amts- und Mandatsträgern können Namensnennung und Abbildung zulässig sein, wenn ein Zusammenhang zwischen Amt und Mandat und einer Straftat gegeben ist. Gleiches trifft auf Personen der Zeitgeschichte zu, wenn die ihnen zur Last gelegte Tat im Widerspruch steht zu dem Bild, das die Öffentlichkeit von ihnen hat.

(6) Namen und Fotos Vermisster dürfen veröffentlicht werden, jedoch nur in Absprache mit den zuständigen Behörden.